

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der
Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung)**

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung)
vom 24. April 2021

Aufgrund von Artikel 2 der Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) vom 14. April 2021 (Neustädter Anzeiger Nr. 8/2021) wird nachstehend der Wortlaut der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) in der ab 24. April 2021 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) vom 19. Februar 2014, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 5/2014 am 7. März 2014,
2. die 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) vom 25. Februar 2015, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 5/2015 am 6. März 2015,
3. die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) vom 21. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 14/2017 am 14. Juli 2017,
4. die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung) vom 14. April 2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Neustadt in Sachsen „Neustädter Anzeiger“ Nr. 8/2021 am 23. April 2021.

Neustadt in Sachsen, 24. April 2021

Peter Mühle
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Neustadt in Sachsen (Entschädigungssatzung)

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige, außer die im § 2 Genannten, erhalten auf Antrag den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	13,00 EUR
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	26,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	41,00 EUR.

Wegezeiten werden nicht berücksichtigt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Stadtratsmitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Entschädigung wird gezahlt als

- | | |
|--|------------|
| 1. monatlicher Grundbetrag
in Höhe von | 35,00 EUR |
| 2. Sitzungsgeld je Stadtratssitzung
in Höhe von | 20,00 EUR |
| 3. Sitzungsgeld je Ausschusssitzung
in Höhe von | 20,00 EUR. |

Bei Teilnahme eines Stadtratsmitgliedes an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Mit Einführung der vollständigen papierlosen Korrespondenz erhalten die Stadträte eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR. Dadurch sollen die Nutzung des privaten Internetanschlusses sowie ggf. entstehende Druckkosten gedeckt werden. Bei Stadträten, welche die Einladungen mit den beizufügenden Unterlagen zu den Sitzungen weiterhin in Papierform erhalten, entfällt die pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Die vom Stadtrat bestellten Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 Nr. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von je 50,00 EUR.
- (4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.
- (5) Sonstige Mitglieder von Ausschüssen des Stadtrates, insbesondere sachkundige Einwohner, erhalten ein Sitzungsgeld je Ausschusssitzung in Höhe von 20,00 EUR.
- (6) Das Sitzungsgeld nach den Absätzen 1 und 5 wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über die Hälfte der Sitzung, erstreckt.
- (7) Die Stadträte haben ihr Fehlen zu Sitzungen persönlich mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung mit Angabe des Grundes anzuzeigen. Der Bürgermeister kann bei unentschuldigtem Fehlen von Mitgliedern des Stadtrates ein Ordnungsgeld verhängen. Das Ordnungsgeld beträgt 20,00 EUR für jede versäumte Sitzung.
- (8) Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden nachträglich quartalsweise und bargeldlos bezahlt. Die Entschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3 Reisekostenvergütung

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 4 Entschädigung ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen

Bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

1. Allgemeine Wahlbezirke	
Wahlvorsteher	50,00 EUR
Stellvertretender Wahlvorsteher	45,00 EUR
Schriftführer	45,00 EUR
Beisitzer	40,00 EUR
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen	10,00 EUR
2. Briefwahlbezirke	
Briefwahlvorsteher	50,00 EUR
Stellvertretender Briefwahlvorsteher	45,00 EUR
Schriftführer	45,00 EUR
Beisitzer	40,00 EUR
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen	10,00 EUR
3. Wahlhelfer	
Ganztägig eingesetzte Wahlhelfer	50,00 EUR
Wahlhelfer im Einsatz bis zu drei Stunden	25,00 EUR
Wahlhelfer im Einsatz ab drei Stunden bis zu sechs Stunden	40,00 EUR
sowie zusätzlich bei verbundenen Wahlen	10,00 EUR

§ 5 Entschädigung des Gemeindevwahlausschusses

- (1) Bei Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden erhält der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses eine Vergütung je Stunde in Höhe von 10,00 EUR.
- (2) Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer einberufenen Gemeindevwahlausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von je 15,00 EUR.

§ 6 Entschädigung des Friedensrichters

- (1) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 EUR gezahlt.
- (2) Die Entschädigung wird nachträglich, quartalsweise und bargeldlos gezahlt.
- (3) Wird das Ehrenamt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)